

2. Änderung der Satzung Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre

Auf der Grundlage von § 25 und § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2013 (GVBL I/13, Nr. 11), hat der Senat der TH Wildau [FH] am 14. Januar 2014 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

- 3) Die Verantwortlichen der Studiengänge können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang gegen die Bestätigung aus (2) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss dem Senat begründet und schriftlich vorgelegt werden.
- 4) Die Bearbeitung des Widerspruchs wird von einer Widerspruchskommission übernommen. Diese wird vom Senat der TH Wildau benannt und setzt sich aus zwei Vertretern der Professorenschaft und einem Studierenden zusammen. Die Mitglieder der Widerspruchskommission dürfen nicht dem betroffenen Studiengang angehören. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Kommission über entsprechende Erfahrungen sowie Kenntnisse der geltenden Gesetze und Richtlinien im Bereich der Akkreditierung von Studiengängen verfügen.
- 5) Die Widerspruchskommission überprüft den Widerspruch auf Basis der zugrundeliegenden Dokumente und kann bei Bedarf Einzelgespräch mit Betroffenen führen. Innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Benennung verfasst die Widerspruchskommission einen Vorschlag zum Umgang mit dem Widerspruch an den Senat.

Ergänzung der Satzung um einen weiteren Paragraphen:

§ 11 - Archivierung

- 1) Alle schriftlichen Dokumente, die mit dem jährlichen Qualitätsaudit sowie dem internen Akkreditierungsaudit zusammenhängen, werden digital auf einem passwortgeschützten Server der TH Wildau gespeichert.
- 2) Direkte Zugriffsrechte zu den gespeicherten Dokumenten haben der Akkreditierungsbeauftragte sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der QUAK. Darüber hinaus können die Dekane, die Studiengangssprecher und die Qualitätsbeauftragten jederzeit über die in (1) genannten zugriffsberechtigten Personen auf die Unterlagen derjenigen Studiengänge zugreifen, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 05.03.2014



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident